

4./VII. 1916

Neue Verordnungen des Bundesrates.

Eine Bekanntmachung vom 3. Juli 1916 regelt den Verkehr mit Grünkern. Die Herstellung von Grünkern aus Spelz, Dinkel oder Einkorn, die in Süddeutschland gebräuchlich ist, ist den Landwirten durch eine Bestimmung der vor kurzem erlassenen Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl gestattet. Nunmehr wird vorgeschrieben, daß der Absatz lediglich durch eine vom Reichskanzler bestimmte Stelle (es wird dies die Reichsgetreidestelle sein) erfolgen darf. Die Einzelbestimmungen entsprechen denen der Verordnung über Hülsenfrüchte und über Buchweizen und Hirse. Die Grünkernmengen für den Selbstverbrauch sowie für die Lieferung an Naturalberechtigten sind von der Absatzbeschränkung frei, können aber vom Reichskanzler rationiert werden. Den Nährmittelfabriken kann freihändiger Ankauf gegen Bezugscheine gestattet werden; Absatz und Preis der hergestellten Erzeugnisse kann der Reichskanzler regeln. Für Grünkern selbst ist ein Höchstpreis von 80 M. für den Doppelzentner festgesetzt. Die Verordnung ist notwendig geworden, weil im Vorjahre die Preise für Grünkernprodukte ungebührlich gesteigert wurden. Für die Gesamternährung ist die Grünkernerzeugung übrigens nicht von großer Bedeutung; sie hat im Jahre 1915 40 000 Zentner nicht überstiegen.

Aus einer Verordnung des Bundesrats vom 3. Juli 1916, betreffend Krankenversicherung bei Ersatzklassen ist folgendes hervorzuheben:

Die Satzungen vieler Ersatzklassen schreiben vor, daß bei Eintritt in den Heeres-, mithin auch in den Kriegsdienst die Mitgliedschaft bei der Kasse erlischt, ruht oder nur mit beschränkten Rechten fortbesteht. Damit ist diesen Mitgliedern die Möglichkeit der Weiterversicherung während der Leistung von Kriegsdiensten, die ihnen bei den gewöhnlichen Zwangsklassen zugestanden hätte, genommen oder doch erschwert worden. Demgegenüber gibt die erwähnte Verordnung denjenigen Mitgliedern von Ersatzklassen, denen bei den Krankenkassen nach der Reichsversicherungsordnung das Recht der Weiterversicherung zugestanden hätte, nunmehr dieses Recht in vollem Umfange auch gegenüber ihren Ersatzklassen. Wer von diesem Recht der Weiterversicherung Gebrauch machen will, muß dieses binnen drei Monaten, vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung ab, beim Vorstande seiner Ersatzklasse beantragen. Wer später eingezogen wird, hat für den Antrag nur eine Frist von drei Wochen. Voraussetzung für die Wirkung des Antrages ist die pünktliche Zahlung der satzungsmäßigen Beiträge. Alle zur Fahne einberufenen, bisher versicherungspflichtigen Mitglieder von Ersatzklassen werden gut daran tun, sich durch rechtzeitige Antragstellung den Anspruch auf die Kassenleistungen auch während der Dienstzeit zu sichern. Weiterhin räumt jene Verordnung allen Ersatzklassenmitgliedern der gedachten Art, deren Mitgliedschaft infolge des Dienstetrtritts erloschen und demnächst nicht wieder aufgenommen ist, die Befugnis ein, binnen sechs Wochen nach der Rückkehr in die Heimat in die Versicherung bei ihrer Ersatzklasse wieder einzutreten. Damit wird auch für die Ersatzklassen jenem Grundsatz Geltung verschafft, der durch das Notgesetz vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 334) und durch die Bekanntmachung vom 28. Januar 1915 für die Krankenkassen durchgeführt ist und dahin geht: niemand soll durch die Leistung von Kriegsdiensten hinsichtlich der Anwartschaft geschädigt, die ganze Kriegsdauer also insoweit hinterher als nicht vorhanden betrachtet werden.